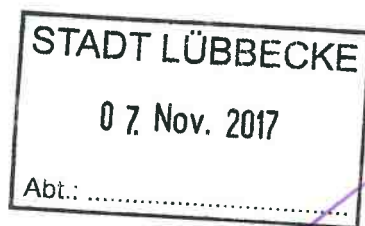


Stadt Lübbecke
Dezernat 3
Stadtplanung
Kreishausstraße 2-4
32312 Lübbecke



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Bau- und Planungsamt
- Kreisplanungsstelle -

Portastraße 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-0
Fax: 0571 807-35400
g.kipp@minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Herr Kipp

Zi-Nr.: 540 (Geb. A, 5. OG) Durchwahl: 807-25400

Datum: 03.11.2017

Mein Zeichen: 64/61 26-15 Ki

Ihr Schreiben vom: 11.10.17 (email), Az. 3 61 Schu.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“

**hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreis Minden-Lübbecke sind zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Trotz des naturschutzfachlich teilweise hochwertigen Bestandes im Änderungsbereich kann der Erweiterung des Firmengeländes um das Grundstück des ehemaligen Tierheims zugestimmt werden. Es ist für die Beurteilung der Erweiterungsabsichten in Betracht zu ziehen, dass in der Vergangenheit intensiv Diskussionen stattgefunden haben und planerische Verfahren zur Ausdehnung des Betriebsgeländes nach Westen in das Naturschutzgebiet hinein durchgeführt worden sind.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10/03/156 ist die naturschutzfachlich wertvolle Vegetationsfläche P3 (Biototyp Erlenbruchwald, Code 6.4) als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Es handelt sich hier um einen Biotopkomplex aus 3 Stillgewässern mit Relikten eines Erlenbruchwaldes. Über die natürliche Sukzession hat sich ein aus Erle und Zitterpappel aufgebauter kleinflächiger Bruchwaldbestand innerhalb dieser feuchten und durch einen Wall zur Betriebsfläche abgeschirmten Fläche entwickelt. Ich weise darauf hin, dass es sich hier um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz handelt. Nach § 30 (2) Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG sind naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie Bruchwälder ge-

setzunglich geschützte Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Nach § 30 (3) BNatSchG kann von dem Verbot der Beseitigung (Absatz 2 BNatSchG) eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Sind gem. § 30 (4) BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

Insofern ist vor dem weiteren Änderungsverfahren zum Bebauungsplan für die Überbauung des Biotops zunächst eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises zu beantragen. Hierzu sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, aus denen eine Bestandsaufnahme mit Bewertung des Biotopes hervorgeht und die die erforderliche Ausgleichsmaßnahme verbindlich und ausführbar darstellt. Ich weise darauf hin, dass ich nach § 66 LNatSchG (1) Nr. 2 die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligen muss.

Diese Unterlagen sind auch in weiteren Verfahren des Bebauungsplans für die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erarbeiten und eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen. Dabei ist den Hinweisen hinsichtlich des Vorkommens der planungsrelevanten und besonders geschützten Arten „Nachtigall“ und „Azurjungfer“ (VSG/FFH-Richtlinie) nachzugehen.

In Bezug auf die Beseitigung der Stillgewässer ist es erforderlich, dass ein Absuchen und eine Umsetzung der wassergebundenen Tierarten nach entsprechenden naturschutzfachlichen Standards erfolgt. Insbesondere ist zu klären, zu welcher Jahreszeit günstige naturschutzfachliche Bedingungen für eine Umsetzung bestehen und wohin vor dem Hintergrund des nahen Naturschutzgebietes ein Einsetzen der Arten erfolgen soll. Ferner sind vorab die Bäume auf dem Grundstück des Tierheimes und des Biotops auf Bruthöhlen zu untersuchen.

Im Umweltbericht sollten die künftigen betriebsbedingten nächtlichen Lichtemissionen des Firmengeländes und ihre Wirkung auf das Naturschutzgebiet „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ beschrieben und bewertet werden. Es sollten Aussagen darüber gemacht werden, ob hier zum Schutz der im NSG vorkommenden Tierarten Maßnahmen notwendig werden, z.B. Vorgaben zur Anordnung von Lichtquellen, Wahl der Leuchtmittel etc.

Nach hier vorliegenden Informationen soll entgegen der Darstellung im Punkt 4.3 ‚Oberflächenentwässerung‘ der Begründung die Oberflächenentwässerungskonzeption neu überplant werden. Für die Entwässerung der zukünftig zusätzlich befestigten Flächen ist eine Regenklär- und Rückhalteeinrichtung vorzusehen. Im weiteren Verfahren ist die Oberflächenentwässerung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und entsprechende Aussagen sind in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Ich weise darauf hin, dass Erlaubnisse und Genehmigungen für die Beseitigung des Niederschlagswassers und für Veränderungen an Gewässern (Teichen) erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Gerhard Kipp)